

Höhe dieser Bereicherung bemißt sich unter sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des § 252 BGB.

Es fragt sich, wie sich die Sache im Prozeß gestaltet. Genügt es, wie vielfach angenommen wird, wenn der Kläger die ungerechtfertigte Benutzung seines Rechtes und Gewinn des Beklagten behauptet und beweist, und muß der Beklagte demgegenüber im Wege der Einwendung dartun, daß und in welchem Maße ihm der Gewinn nicht durch die Benutzung des fremden Urheberrechtes, sondern durch eigene Veranstaltungen zugeflossen ist?

Jeder Kläger muß die Tatsache, auf die er die Klage stützt, dartun. Derjenige, der den Bereicherungsanspruch geltend macht, muß also beweisen, daß die von ihm verlangte Klagesumme den Gewinn des Beklagten darstellt, den er durch die unbefugte Benutzung des klägerischen Urheberrechtes gezogen hat, und der dadurch ihm entgangen ist. Es handelt sich hierbei nicht, wie vielfach unrichtig angenommen wird, um den Abzug von Aufwendungen des Beklagten, für deren Höhe der Beklagte beweispflichtig ist, sondern um den Beweis der Kausalität zwischen Gewinn und Eingriff in fremdes Autorrecht und um den Beweis der Schädigung des klägerischen Vermögens.

Die Grenzen des Urheberrechtes sind viel schwieriger erkennbar und feststellbar als die Grenzen des Rechts an körperlichen Sachen, und das schuldlose Hinübergreifen in fremde Rechte ist oft eine natürliche Folge dieser Unbestimmbarkeit (Kohler, »Urheberrecht«, 1907, Seite 373). Aus diesem Grunde darf die Bereicherungshaftung im Urheberrecht nicht noch dadurch erweitert werden, daß dem schuldlosen Beklagten Beweise zugemutet werden, die er schwer oder gar nicht führen kann. Eine Umkehrung der Beweislast muß selbstverständlich dann eintreten, wenn das geschützte Werk des Klägers erkennbar den Hauptgrund der gewerblichen Verwertbarkeit des von dem unberechtigten Benutzer vertriebenen Gegenstandes ist. Dann spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, daß die Bereicherung auf der Nutzung des Urheberrechtes beruht, und der Beklagte hat den Gegenbeweis zu führen.

Der Beweis ist für den Kläger weniger schwierig, als es zunächst erscheint.

Zur Vorbereitung seiner Klagebegründung gibt ihm, wie das Reichsgericht in der angeführten Entscheidung ausgesprochen hat, § 260 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Grund seines Bereicherungsanspruchs die Klage auf Vorlegung eines Verzeichnisses über die Anzahl der von dem Gegner hergestellten und vertriebenen Stücke des geschützten Gegenstandes. Das Verzeichnis gibt Auskunft über den Bestand des Gewinnes des Beklagten und seine Bereicherung auf Kosten des Klägers.

Außerdem aber wird man vom Kläger nicht verlangen dürfen, daß er bereits im Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Anspruch beziffert. Das Reichsgericht hat bei Schadenersatzklagen auf Grund des § 287 der Zivilprozeßordnung für zulässig erklärt, daß der Kläger seinen Antrag nicht beziffert, vielmehr die Entscheidung über die ziffernmäßige Höhe des Anspruchs in das Ermessen des Richters stellt, der nach der genannten Vorschrift unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung entscheiden und unter Umständen dem Kläger den Schätzungsseid auferlegen darf. Der Kläger muß allerdings in der Klagebegründung die Grundlagen für die Anwendung des richterlichen Ermessens angeben und unter Beweis stellen. Er hat aber den Vorteil, daß er den Beweis für die Höhe des Schadens nicht peinlich genau und vollständig führen muß, um im Prozeß obzuliegen, daß der Richter vielmehr die Lücken des Beweises nach seinem pflichtgemäßen Ermessen auf Grund freier Überzeugung ausfüllen darf. Er läuft ferner nicht, wie beim bezifferten Antrag, die Gefahr, daß er die Kosten des Rechtsstreites in der Höhe tragen muß, in der seine Schätzung des erlittenen Schadens die des Gerichts übersteigt.

Diese Erleichterung des Beweises für die Höhe des Schadens muß auch in Prozessen über Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung Anwendung finden. Das Reichsgericht hat allerdings in einer Entscheidung vom 11. März 1885 (Juristische Wochenschrift Seite 157) die Ausdehnung der besprochenen zivilprozessualen Vorschrift auf Bereicherungsansprüche abgelehnt,

weil hier eine bestimmte Klagesumme gefordert werde und von einer arbiträren Schätzung des Nachteils des Klägers zum Vorteil des Beklagten nicht die Rede sein könne.

Wie bereits diese Wendung zeigt, hat das Reichsgericht damals an den auf dem Gebiete des Urheberrechtes häufigen Fall, in dem der ziffernmäßige Nachweis der Bereicherung geradezu unmöglich ist, nicht gedacht. Die Bereicherungsklage unterscheidet sich in dem für § 287 der Zivilprozeßordnung entscheidenden Punkte lediglich dadurch von den Schadenersatzklagen, daß der Schaden, dessen Höhe unter den Parteien streitig ist, durch die Bereicherung des Beklagten begrenzt ist, was bei gewöhnlichen Schadenersatzklagen nicht der Fall ist.

Aus vernünftigen praktischen Erwägungen muß § 287 darum auch bei Klagen aus ungerechtfertigter Bereicherung Anwendung finden.

Der Kläger braucht also nur zu beantragen, den Beklagten zu verurteilen,

1. dem Kläger ein Verzeichnis über den Bestand der durch die Verbielfältigung des dem Kläger geschützten Gegenstandes erzielten Einnahmen vorzulegen,
2. die aus dem Verzeichnis zu 1. ersichtliche, der ungerechtfertigten Bereicherung des Beklagten entsprechende Summe an den Kläger zu zahlen.

In der Begründung der Klage muß der Kläger allerdings die Grundlagen geben, die das Gericht instandsetzen, den Kausalzusammenhang zwischen dem unberechtigten Eingriff in das Urheberrecht und dem Gewinn festzustellen und das Maß der Bereicherung des Beklagten sowie den Schaden des Klägers abzuschätzen.

Hierbei ist folgendes zu beachten.

Eine Bereicherung liegt auch darin, daß der unbefugte Benutzer Ausgaben erspart, die er ohne den unberechtigten Eingriff den Umständen nach mit Wahrscheinlichkeit hätte machen müssen. Hieraus darf nicht gefolgert werden, daß der Benutzer, selbst wenn ihm eine Einnahme auf Grund des Urheberrechtes nicht nachgewiesen werden kann, jedenfalls in Höhe des Betrages haftet, den er als angemessenes Entgelt für die vertragliche Erlaubnis zur Nutzung des Urheberrechtes an den Urheber hätte zahlen müssen. Es widerspricht dem Gesetz, die Bereicherung danach zu bemessen, was der Beklagte hätte bezahlen müssen, um den Rechtsgrund, der seinem Eingriff in das Urheberrecht gefehlt hat, durch Lizenzvertrag mit dem Urheber zu schaffen. Der Kläger muß beweisen, daß der Beklagte die Lizenz bezahlt hätte, wenn er von dem Vorhandensein des Schutzrechtes gewußt hätte. In vielen Fällen wird der Urheber das nicht dartun können, da der Beklagte gar nicht daran gedacht hätte, gerade das geschützte Werk, das ohne besondere Aufwendung überhaupt nicht gewerblich verwertbar war, zu vertreiben, sondern statt dessen ein ungeschütztes Werk gewählt hätte, das für den gewerblichen Zweck denselben Wert hatte.

Für die buchhändlerische Fachbibliothek.

Vorhergehende Liste 1919, Nr. 109.

Bücher, Broschüren usw.

Archiv für Buchgewerbe. Herausgegeben vom Deutschen Buchgewerbeverein. 56. Jahrgang, Heft 3/4 vom März/April 1919. Mit der Beilage: Zeitschrift des Deutschen Vereins für Buchwesen und Schrifttum. Leipzig, Verlag des Deutschen Buchgewerbevereins. Aus dem Inhalt: Heimbert Leunig: Bolschewismus und Graphik. — Paul Kersten: Etwas über die Geschichte des Bucheinbandes. — P. Eberhard: Das Eszett und die deutsche Sprache. — Franz Rutzen: Normierungsaufgaben im Buchgewerbe. 3. Die Frage des Einheitsformates unter besonderer Berücksichtigung des Plakats für Löffelstiele. Eine Studie aus der Praxis für die Praxis zur Theorie des Weltformates. — Dr. Eduard Erkes: Das chinesische Haus im Deutschen Kulturmuseum zu Leipzig. — Dr. Armin Fröhlich: Zur Geschichte der Druckerei des Kiewer Höhlenklosters. — Universitätsprofessor Dr. Johannes Ficker: Das Zwingli-Gedächtniswerk 1919. — Dr. Julius Zeitler: Schweizerische Graphik. Ausstellung im Deutschen Buchgewerbehaus zu Leipzig. **Bahnhofsbuchhandel**, Der. 14. Jahrgang, Nr. 10 vom 31. Mai 1919. Leipzig-Reudnitz, Konstantinstr. 8, Verlag des Vereins Deutscher Bahnhofsbuchhändler. Aus dem Inhalt: Kurt Loele: Bericht über die Hauptversammlung des Vereins Deutscher Bahnhofsbuchhändler am 16. Mai 1919.